

Das

Recht der Erstgeburt.

Glogau und Leipzig,
Verlag der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung
von Carl Heymann.

1834.

1834

In demselben Verlage: in Glogau in der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung von Carl Heymann, sind auch nachfolgende gute und brauchbare Schriften erschienen, welche sämmtlich die günstigsten Beurtheilungen in öffentlichen Blättern erhalten haben.

Amser, J. (Pfarrer). Die Weihe des Christen zum geistigen Leben, oder Erweckungen zur Tugend der Frömmigkeit etc. Mit Fürst-Whschßl. Genehmigung. 12. Velinpap. 14 Gr. (17 Sgr. 6 Pf.)

Dasselbe in feinem gepreßten Cassanband mit Goldschnitt. 1 Thlr. 8 Gr. (1 Thlr. 10 Sgr.)

Anweisung, durch Construction die für ein jedes Gewölbe nöthige Stärke seiner Widerlagen, für die Praxis vollkommen hinreichend, zu finden. Mit 22 Figuren. 8. 6 Gr. (7 Sgr. 6 Pf.)

Bigot, P. (Königl. Regierungs-Bau-Condukteur und Baumeister) Anweisung zur Anlegung, Construction und Veranschlagung der Blitz-Ableiter. Für angehende Baubeamte, Bauhandwerker, insbesondere Metallarbeiter, und zunächst für Hauseigenbümer und Oekonomen. Mit 2 Steindrucktafeln, und einem Nachtrag über Laverniers gewitterableitende Säule, Anti-Jupiter genannt. gr. 8. geb. (18 Gr.) 22½ Sgr.

Darstellung der Rheinischen Rechts- und Gerichtsverfassung. 8. geb. (unter der Presse.)

Denkwürdigkeiten zur Charakteristik der Preussischen Armee unter dem großen König Friedrich II. Aus dem Nachlaß eines alten Preuß. Offiziers. gr. 8. 2 Thlr.

Erinnerungen eines alten Preuß. Offiziers aus den Feldzügen von 1792 — 93 u. 94 in Frankreich und am Rhein. 8. broch. 16 Gr. (20 Sgr.)

Facilides (Bürgermeister). Der Preuß. Bürger und Stadtverordnete. Ein Hilfsbuch für junge Männer, welche in den Bürgerstand treten. 8. geb. 12 Gr. (15 Sgr.)

Fischer, A. J. (Wirt am Königl. Josephinenstifte und der damit verbundenen adeligen Erziehungsanstalt in Dresden). Ueber Erkenntniß

Das

Recht der Erstgeburt.

„Eoy der Herr Deiner Weiber, und die Kinder Deiner Mutter sollen sich tief vor Dir neigen.“
Genesiss, Kap. XXVI, 29.



Glogau und Leipzig,
Verlag der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung
von Carl Heymann.

1834.

K 1/36

Stadtb. u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

Die nachstehenden Blätter wurden eben zum Drucke vorbereitet, als die Schrift: „Ueber Fideicommissse, von einem Bürgerlichen; Berlin bei Nikolai, 1833“, deren legislativer Styl sie als Verkäufer einer neuen Gesetzgebung erscheinen läßt, uns zu Händen kam. — Wir theilen Ansichten und Zweck derselben im umfassendsten Sinne; nur sind wir in einigen Punkten über die Maassregeln nicht einverstanden, auf die sie zur Regeneration des Adels hinweist.

Warum soll nur der unverschuldete Grundadel an den Vortheilen der neuen Gestaltung participiren; ist es gerecht, den verschuldeten Besitzer in einen Abgrund zu stoßen, den der Staat selbst, nach dem Geständniß des Verfassers, öffnete, und der jetzt Alle zu verschlingen droht? — Sprechen wir mit deutschen Worten: Preußen wurde durch furchtbare Fehler im Jahre 1806 an den Rand des Verderbens geführt; es bedurfte ungeheurer Opfer, der Nation neues Leben einzuhauchen; die

47/183x46

Rechte und der Besitzstand des Grundadels wurden rechtlos, aber nothwendig, dazu verwandt; der Zweck wurde erreicht, die Opfer vergalteten sich tausendfach, aber nicht dem Adel, von dem man sie gefordert. — Jetzt gebietet Ehre, Pflicht, Recht und Interesse dem gesammten Volke, was diese reichen Früchte genießt, diese Schuld zu tilgen. Und diese nur gerechte Vergeltung wird genügende Mittel darbieten, auch das verschuldete Grundeigenthum mit der Zeit zu befreien.

Folgende Maaßregeln erscheinen uns als geeignet, den Besitz des Adels sicher zu stellen, und seine Umgestaltung zu unterstützen:

- 1) Kein Grundbesitz darf zur Bezahlung der lastenden Schuld sub hasta gestellt werden; der Gläubiger ist zur Befriedigung seiner Forderung an das Einkommen des Schuldners gewiesen. — Die unwiderlegbare Rechtfertigung dieses Grundsatzes siehe Möser patriotische Phantasien.
- 2) Jedes schuldenfreie Rittergut, auch unter 2500 Nthlr. Ertrag, kann als Majorat oder nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden.
- 3) Das Vermögen einziger Erben, in sofern es Grundbesitz mit Wahlrecht ist, und ebenso das Vermögen mehrerer Erben, wenn es jedes für sich eins oder mehrere wahlberechtigte Güter enthält, sey gesetzlich Fideicommiss; Ersparnisse in der Minderjährigkeit wer-

den zum Stamm geschlagen. Diese Bestimmungen gelten für beide Geschlechter.

- 4) Neue Ertheilung des Adels ist nur bei angemessenem Grundbesitz, erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, zu bewilligen.
- 5) Bürgerliche Ritterguts-Besitzer sind durch Ausnahme des Rechts der Erstgeburt, bei schuldenfreiem Besitz, gesetzlich geadelt.
- 6) Die Auflösung der Majorate ist unbedingt untersagt.
- 7) Dotationen werden nur als erblich nach dem Rechte der Erstgeburt verstanden.
- 8) Bei Nachlaß wahlberechtigter Güter, ohne letzten Willen, gilt nur das Recht der Erstgeburt; die Nachgeborenen erhalten einen billigen Pflichttheil in Rente.
- 9) Enterbungen im Grundbesitz, auch über den 4ten Grad hinaus, sind nur dann gültig, wenn der Nachlaß, nach dem Rechte der Erstgeburt, auf einen Erben übergeht.
- 10) Der Ertrag von Stipendien und anderen Familien-Stiftungen, in sofern zu seinem bestimmten Zwecke sich keine Verwendung in der Familie darbietet, kann zur temporären Unterstützung der Nachgeborenen benutzt werden.
- 11) Ein verschuldetes Rittergut kann erblich, nach dem Rechte der Erstgeburt, erklärt werden, wenn der vierzehnjährige steigende Reinertrag

zur Tilgung der Schuld genügt und angewiesen ist.

- 12) Die Ritterschaft jeder Provinz wählt Adels-Marschälle und Beisitzer, die einen Adels-Hof bilden, der über die Befolgung aller Anordnungen zu Gunsten der Erstgeburt wacht, sie registriert und alle daraus entstehende Zweifel und Streitigkeiten, ohne Zutritt der Gerechtigkeit, entscheidet.
- 13) Alle das Recht der Erstgeburt betreffende öffentliche Acten und Documente sind abgaben- und stempelfrei.
- 14) Der dazu bereitwillige verschuldete Grundadel nimmt, unter Garantie des Staats, eine Anleihe auf, die zur Tilgung seiner Hypothekenschuld und der zunächst kommenden Schuldposten verwandt wird. — Der Besizer zahlt davon 4 pCt. als fortlaufenden Zins bis zur Tilgung, der Staatschatz 1 oder 2 pCt. als Tilgungs-Fonds, der vom ganzen Volke, dessen Wohl auf Kosten des Grundadels gefördert wurde, aufzubringen ist. — Die zurückgezahlten Kapitalien werden zum Lehnsstamme erblich nach dem Rechte der Erstgeburt; der Besizer wird Lehnsmann; der Besiz Lehn des Reichs.

Die bespfandbriestten Provinzen bilden einen Tilgungs-Fonds, durch jenen Procent-Zuschuß

aus dem Staatschatz, die getilgten Pfandbriefe sind der Lehnsstamm etc. wie oben.

Allen beteiligten Besitzern ist ein Moratorium bis zum Ablauf dieser Finanz-Periode bewilligt.

Nächst dem scheint uns der Ausspruch des Verfassers, pag. 42.: „Dem Adel ist nur dadurch zu helfen, daß man ihn abschafft; man erschrecke nicht! wir wollen damit nur sagen, daß er in seiner jetzigen Verfassung abgeschafft werde, und eine neue, zeitgemäße Organisation erhalten muß“, auf einer zu flüchtigen Ansicht der englischen Verhältnisse zu beruhen. Dort tritt der nachgeborene Edelmann nicht in den höhern Mittelstand (liens-état), sondern in die Gentry, oder die letzte Adels-Klasse, zu der sich jeder anständige Engländer mehr oder weniger zählt, und die bei uns durch den höhern Mittelstand und durch den Dienst- und nachgeborenen Adel repräsentirt seyn würde. Uns fehlt gewiß eine solche Gentry, wo der höhere Bürgerstand und der Adel zusammenschmilzt; der vorgeschlagene Weg giebt uns dieselbe aber nicht. Unserem Sprachgebrauch fehlt schon das Prädikat Sir; es ist nur durch das Wort von zu ersetzen, und nur, indem die Gesetzgebung Alles, was zur Gentry gehört oder gehören soll, damit bezeichnet, wird dieselbe zeitgemäß auf der breitesten Grundlage sich erheben.

Es ist immer in der Gesetzgebung rathsam,

wenn mit Geben oder Nehmen derselbe Zweck zu erreichen ist, das Geben dem Nehmen vorzuziehen, und besonders möchte es in dieser Zeit selbst weise seyn. Ich mache hier nur auf die Zusammensetzung der Armee aufmerksam, und darauf, daß ein finst'rer Geist durch Europa geht, der nur einen Anknüpfungspunkt sucht, um alle Fugen zu sprengen. Blicken wir nach Oesterreich hin; dort steht mächtig und fest ein Territorial-Adel, wie ihn der Verfasser nur im Sinne hat, und unter ihm eine Welt von Herren von K. N. S. zu Aller Zufriedenheit.

Man gebe den Grafen-Familien mit Erbgrütern die Titel-Folge Graf — Freiherr — Ritter — Herr von; dem alten Adel mit Fideicommiss-Besitz Freiherr — Ritter — Herr von; allen Ritterguts-Besitzern, nach dem Rechte der Erstgeburt, Ritter — Herr von; und ferner den übrigen Gutsbesitzern, dem Dienstadtadel und dem ganzen höhern Mittelstande in runder Summe, doch ohne Adelsbriefe, von Staatswegen in Patenten, Ranglisten, höhern Gewerbscheinen, Ordens-, weltlichen- und geistlichen Diplomen, Universitäts-Zeugnissen &c. und im Dienst-Style der Behörden und Gerichtshöfe, das Prädikat Herr von, und wir werden mit einem Schlage Nobility und Gentry, Adelsleute und Edelleute, und die Verschmelzung und Beruhigung einer Masse Ehrgeizes aus beiden feindlichen Lagern eingeleitet haben.

Wir verweisen Alle, die sich über die Adelsgestaltung in England gründlich unterrichten wollen, auf das ausgezeichnete Werkchen: „Ueber die englische Verfassung“, Duncker und Humblot, Berlin, 15 Sgr.

Ueberhaupt ist dieses Buch, Wincke's Darstellung der innern Verfassung Englands, und Möser's patriotische Phantasieen allen denen nicht genug zu empfehlen, die bei den hier angeregten Fragen ein näheres und entfernteres Interesse haben.

Das Recht der Erstgeburt.

Das Recht der Erstgeburt oder nach altem Rechtsgebrauch: der Vorzug unter edelgebornen Kindern, auf dessen Grund dem Ältesten männlichen Geschlechts vom väterlichen Nachlaß immer ein feiter, beträchtlich überwiegenderer Antheil zukommt, als jedem seiner nachgebornen Geschwister, entsprang aus der Institution der Lehen.

Montesquieu beweist in seinem Werke: „Esprit des lois“, daß die Lehns-Verhältnisse nicht allein zu den ersten Zeiten der fränkischen Monarchie, sondern dieses Volks selbst, in sofern es gleich der übrigen Bevölkerung des westlichen Europa's seine Urverfassung aus den Wäldern Germaniens mitbrachte, hinaufreichen.

War also diese große, welchistorische Institution, die siegvergeltend die Arme belohnte, welche

den Boden erkämpft hatten, die erste Bedingung des Entstehens und der Dauer der alten Monarchien, so wurde sie auch als Folge der Grund und Ursprung des Rechts der Erstgeburt.

Die Könige der germanischen Stämme waren nur primus inter pares; und dieser große Grundsatz belebte damals noch das Königthum, als einer der rechtlichsten und ritterlichsten Fürsten der Geschichte sich selbst nur den Ersten seiner Edlen nannte, und ein anderer sich unterzeichnete: Franz, seigneur de Vanvres. —

Diese hohe Institution war es, welche den gesetzlich schützenden Einfluß und die kühnen legislativen Antworten jener Edelleute der alten Zeit belebte, und ihnen Muth und Kraft gab, für Volk und Thron gegen das Eindringen verbrecherischer Gesetze und Lehren zu kämpfen, und wieder war sie es, welche ein großer Staatsmann selbst da vergeblich bekämpfte, wo durch ihn das Haupt eines Montmorency fiel.

Die Lehen waren so mobiles Verhältniß, wenn es erlaubt ist, Grundbesitz so zu bezeichnen, daß selbst Montesquieu, der diesen wichtigen Gegenstand wohl am gründlichsten durchforscht hat, annimmt, daß sie im Beginn nicht erblich waren.

Mag dieser anfängliche Gebrauch auch sonderbar erscheinen, so war er doch in der Natur der Dinge begründet; die Völker germanischen Ursprungs verließen Vaterland und Wohnsitz, er-

kämpften sich neuen Boden und schufen zur Sicherheit dieser Eroberungen die Lehen und ihre Folge.

Es läßt sich rechtlich einem Gesetz nichts entgegen, was, durch Selbsterhaltung geboten, Boden und Besitz in Hände zu bringen suchte, welche sie zu vertheidigen vermochten. Dies war das erste Gesetz unsrer Ahnen. Es war das Werk der Nothwendigkeit, und wurde durch jahrhundertlange Befolgung eben so gesetzlich, als die Verpflichtungen, welche heut zu Tage zwischen Käufer und Verkäufer bestehen. Das siegende Schwerdt schrieb den Vertrag, und er ist noch nicht erloschen. Die legitimen Rechte der Throne sind nicht allein unsterblich.

Nur als Ursprung des Rechts der Erstgeburt ist hier der Lehen und ihrer Gebräuche gedacht, und Montesquieu bestätigt diese Ansicht, indem er zeigt, wie aus der Zusammenwirkung des Geistes der Lehns-Gesetze und des Vorrechts, welches sich daraus für das Männergeschlecht entwickelte, jenes falsche Gesetz entsproß, jenes Palladium aller Monarchien, das nur zur Erhaltung der Familienfolge, wie jetzt in Spanien, und selbst dann nicht ohne Unrecht und ohne Nachtheil aus den Augen gesetzt werden darf.

Das Recht der Erstgeburt ist also fast so alt als die Völker, und es ist älter als die Throne; jetzt, wo alle Monarchien Europa's bedroht sind,

muß es erlaubt sein, die Vorzüge einer Institution, welcher sie ihren alten Glanz und oft ihr Entstehen danken, zu besprechen und in Untersuchungen der unvermeidlichen Folgen einer widersprechenden Gesetzgebung oder gleichgültigen Vernachlässigung einzugehen.

Das Recht der Erstgeburt hat vor allen andern Staats-Einrichtungen den besondern Vorzug, gleichzeitig die Stütze der Monarchie, die Fierde des Thrones, und das sicherste Unterpfand des Volks- und Familienglückes zu sein. Diese Wahrheit hat die Erfahrung einer Reihe von Jahrhunderten für sich, und verdient die Aufmerksamkeit aller wahren Freunde des Vaterlandes. Beleuchtet man sie ohne Leidenschaft, so wird sich in den Folgen der aus dem Rechte der Erstgeburt entspringenden Grundsätze der Ursprung einer Sicherheit, Größe und Wohlfahrt erkennen lassen, die gegenwärtig nur durch die Hintenansetzung oder Vernachlässigung des Princips selbst verschwunden sind.

Sollte hier die Führung des Beweises gelingen, daß diese Grundsätze ein Bedürfniß unsrerer Zeit und ganz Europa's sind, wenn es mit Sicherheit den Sieg der Revolution verhüten will, so haben wir zu allen Parteiungen gesprochen, und selbst die Ansichten derer benützt, die uns diametral gegenüberstehen.

Zu den Zeiten der alten Monarchien umgab das Recht der Erstgeburt, indem es festes Besitz

thum schuf, den Staat und den Thron mit mächtigen Stützen, die gleichzeitig durch ihre Stellung die kräftigsten Vertreter der Völker waren. Der Fürst wie die Nation sahen in ihnen die Bürgschaft ihrer Sicherheit; jede Provinz zählte einen Kreis großer Familien, die als Herren und Beschützer des Bodens für das Wohl seiner Bewohner zu wachen hatten.

Wagte der Feind, sich den Grenzen zu nahen, und rief die Stimme der großen Lehnsträger ihre Leute zum Kampfe, so war dies um so entscheidender, als mächtig und volksbeliebt sie gekannt als Ruf zum Siege war.

Diese großen Familien erhöhten durch ihren Reichtum den Glanz des Thrones, und erhoben ihn in den Augen der Welt; der Monarch bedurfte nur die Berufung der Erstgeborenen der Nation, um ein König zu sein.

Diese Spitzen der Gesellschaft lösten, indem sie gesessliche Würde mit der heiligen Pflicht der Vaterlandsverteidigung verbanden, die beiden ersten Probleme, welche die Befestigung der Gesellschaft bietet; noch weit kräftiger trugen sie aber zur fortschreitenden Bildung derselben als Beschützer der Wissenschaften und Künste bei.

Die Musen haben immer den Schutz der Götter gesucht, und die Wissenschaften stets unter dem ewigen Schatten großer Besitzungen in den Händen alter Namen fruchtbar geblüht. Carthago ist spur-

los verschwunden, und Holland sah wenig wissenschaftlich bedeutende Männer auf seinem handelsbelebten Boden. Nur gehalten durch den Schutz und die Theilnahme großer Familien haben hohe Geister gelebt und gewirkt; und selbst in unsern Tagen wird dieses Schirm-Amte noch durch reiche Machthaber und erleuchtete Finanzleute geübt, die leider aber bei ihrem Tode oder Falle keine Nachfolger lassen.

Verfolgt man endlich die Vortheile weiter, welche dieser feste Schirm seinen Schülern bot, so wird man sich erinnern, welche Kraft in jener Zeit alle Kreise eines Volks belebte, Städte und Dörfer, Familien und Individuen, sie waren alle Zweige eines Stammes.

Wie oft bewahrte nicht der Schutz und der Einfluß jener mächtigen Häuser damals noch vor Streichen der Gewalt und deren Helfer. Und wenn die Häupter dieser Familien sich als Stände der Provinzen versammelten, um über Auflagen zu berathen, vereinten sie weniger Aufmerksamkeit und Gewissen, als die Kammern der neuen repräsentativen Verfassungen? Die Annalen vergangener Zeiten haben nur ihre Weigerungen aufgezeichnet, und befehlen uns, daß selbst jene Machthaber, welche kein Mittel scheuten, kein Geld von den Ständen erhielten. Die gebornen Volksvertreter wagten es noch, die ministeriellen Budgets zu verwerfen. Ist

dem überhaupt dieses Schutzverhältniß so erdrückend, und sehen wir nicht in unsern Tagen noch eine Masse von Einzelnen sich um Mächtige gruppiren? Doch leider ist für sie die Dauer dieses Schutzes durch den Lebensfaden eines Menschen bedingt; jener Geist der Familie, der Verpflichtungen und Grundsätze des Vaters auf den Sohn vererbt, ist in seinen Elementen zerstört, und mit ihm die innere Stätigkeit und Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft.

Dies sind die Vortheile, welche großer Besitz verbunden mit dem Systeme der Vereinigung des Grundvermögens in den Händen unzerstörbarer Familien beim ersten Hinblick darbieten. Das Recht der Erstgeburt bewirkt diese Vereinigung; begründet sie ohne Härte und ohne grobe Verletzung des Privat-Eigenthums von neuem, und durchkreuzt wenig persönliche Interessen. Doch wie geringfügig erscheinen diese leicht skizzirten Vortheile gegenüber den Gefahren, womit der gesellschaftliche Zustand durch die in den Ergebnissen der Zeit begründete Verschleuderung des Grund-Eigenthums bedroht ist. In der That, diese Theilung des Eigenthums allein schon bietet die drohende Zukunft einer Revolution.

Diese Entfesselung des Bodens ist in ihren Folgen ein wahres römisches Ackergesetz, und die Gracchen würden ihren Zweck überreicht haben, hätten sie jene Gesetzgebung der Revolution am Rheine oder die in andern Provinzen durch versteckte Angriffe herbeigeführten Wirkungen erlangt. Der gemein-

meinschaftliche Endzweck beider ist nur durch die Auflösung alles großen Grundbesitzes, des erhaltenden Einflusses des Adels zu erreichen. Es ist in den Folgen gleich, ob dies durch Volks-Revolutionen oder durch revolutionaire Regierungs-Systeme geschieht; und es wird endlich Pflicht für die edlen Familien solcher Länder, als den natürlichen Bewahrern großer loyaler Grundsätze, den Zerstörungen entgegen zu treten, welche Gesetze bewirken müssen, deren Zwecke sie längst erkannten und denen sie durch Zusammenwirken begegnen können. Doch eine einfache Berechnung wird klarer als alle Betrachtungen die Auflösung darlegen, der wir entgegen gehen.

5000 Rthlr. Rente als Besitz eines Vaters von vier Kindern werden bei gleicher Familien-Vermehrung in der zweiten Generation schon unter 16 Einzelne getheilt sein, und jede dieser neuen Familien wird sich auf 300 Rthlr. Einkommen beschränkt sehen, was schon an Dürftigkeit grenzt. Die 64 Zweige der dritten Generation werden zum Stande der Handwerker herabsinken, wenn eine beträchtliche Kinderzahl, Unglücksfälle, der Erbschaftsstempel, die Eingriffe der Gerechtigkeit und die Last der Abgaben dies nicht schon früher herbeiführten.

Entgegenen läßt sich dieser Darlegung, daß die Voraussetzung der Ehe aller Kinder übertrieben sei; doch beruht dieser Einwurf auf einem Irrthum, der sich leicht durch die Frage widerlegt, ob wohl die Glieder der ersten Generation im Besitz eines Einz-

Kommens von 1200 Rthln. dem so natürlichen Wunsche widerstehen werden, eine Nachkommenschaft zu erzielen, und ob sich diese Nachkommenschaft nicht; gerade weil sie arm ist, verheirathen wird. Der Erbe verschuldeten Familien-Besitzes wird den Sinn dieser zweiten Frage fühlen, obgleich wir ihn hier nicht weiter entwickeln können.

Ein anderer Einwurf: daß der Besitzer einer Rente von 1200 Rthln. sich eine Gattin mit gleicher Morgengabe suchen wird, gebietet der Gefahr immer noch nicht, höchstens läßt sich dadurch der Sturz des gesellschaftlichen Baues ein halbes Jahrhundert verzögern, und wo gäbe es wohl einen kältern nichtswürdigern Egoismus als den einer Nation, die wissenschaftlich zu Gunsten der Gegenwart die Sicherheit ihres künftigen Bestehens preisgäbe.

Zur Vollendung des Gemäldes von den Folgen eines so verkehrten Zustandes wollen wir hier noch eine Schlußbetrachtung anreihen, die, indem sie den vorangehenden Einwurf entkräftet, auch die drohende Gefahr noch heller beleuchtet wird.

Die Väter erziehen ihre Kinder umgeben von allen Begünstigungen ihres zeitigen Besitzes; diese theilen in ihrer Jugend den Glanz der väterlichen Glücksgüter, ohne zu ahnden, daß einst dieser Ueberfluß verschwinden wird. Die vier Kinder eines Vaters, der 5000 Rthl. Einkommen besitzt, werden in der Fülle des Ueberflusses erzogen, und welches sind die Folgen seines Todes? die schwerste Verschleuderung

seines Besitztums; leider haben wir fast täglich das traurige Beispiel dieser raschen Abnahme der Vermögen; die dadurch herbeigeführten Verwirrungen sind die Hauptquelle des Wohlergehens unsrer Advokaten.

Doch wir haben bis jetzt nur die Nachtheile, welche den Einzelnen als Folge dieses Zerstückelungs-Systems treffen, berührt; weit ausgedehnter und beunruhigender ist aber noch der wachsende Kreis politischer Gefahren.

Hat sich denn noch kein Machthaber von dem Zustande betroffen gefühlt, zu dem sich gegenwärtig die Gesellschaft durch das System der gleichen Erbschaftstheilung und durch die Zerstörung der heiligen Bande gestattet, welche die Familien an den Besitz ihrer Väter knüpft?

Eine Anzahl junger Männer, erzogen in der Gewohnheit des Wohllebens, versucht jetzt den Glückszustand ihrer Väter, den sie in der Jugend theilten, um jeden Preis wieder zu erwerben. Die Väter selbst erzogen ihre Söhne zu viel höhern Lebensforderungen, als ihr mäßiges Erbe ihnen gewähren kann. Mit einem Worte, als Folge der leichten Theilnahme an den Vortheilen der Erziehung häuft sich eine Masse jugendlichen Ehrgeizes, der sich gebieterisch seinen Weg bahnt, und um so kühner ausgreift, je schwerer es wird, ihm zu genügen und sein einstimmiges Verlangen sich auf die moralische Kraft der Jugend stützt. Wie sehr entsprachen doch die Gesetze Aegyptens, welche den Sohn für den Stand des Vaters be-

stimmten, den Grundsätzen der wahren Moral und Politik.

Sehen wir um uns in unserem Vaterlande, woraus entspringt jener Ueberfluß junger Rechtsgelehrten, der sich an den Gerichtshöfen häuft? wodurch jenes Drängen angehender Feldherren, die auf Anstellung und Avancement pochen? Können wir die Treue des entworfenen Bildes bezweifeln? Ist unsre unnatürliche Ausbildung nicht schon auf den Punkt gelangt, wo der Staat mehr auf Aemter für die Leute, als auf Leute für die Aemter bedacht sein muß? Und mag auch die Hinweisung auf jene Gesetzgebung des Alterthums nur frommer Wunsch sein, so bleibt es doch unumstößliche Wahrheit, daß so gut das Glück der Völker und das Bestehen der Staaten eng an die Erblichkeit der Throne geknüpft ist, da nur dadurch die Konkurrenz des Ehrgeizes gezügelt wird; auch die niedrigeren Regionen des Staats das Erbtheil gewisser Stände sein müssen, wenn nicht bei gänzlich freigelassenem Bewerb ein Drängen und Treiben nach oben entstehen soll, was sich jetzt schon zeigt und früher oder später den Thron und selbst das ganze Volkswohl berühren wird.

Jene selbst, welche nur an das Fortschreiten der Menschheit durch Reibung und Kampf der Individuen glauben, müssen eingestehen, wenn sie das Wahre ernstlich wollen, daß in diesem Momente der Geschichte, wo durch die angenommene Richtung der Geister der ganzen Gesamtheit ein Rück-

fall in den Zustand der Barbarei, ein Krieg Aller gegen Alle droht, nur Rettung in einem Stabilitäts-Systeme, und in Institutionen, welche es stützen, zu suchen ist.

Die Männer, aus deren Händen Europa seine Gestaltung jetzt für das nächste Jahrhundert empfängt, haben sich für jenes System ausgesprochen, möchte es ihnen doch recht bald gefallen, den Einrichtungen, die es stützen sollen, geneigtere und festere Aufmerksamkeit zu schenken, damit ihr Werk nicht allein im Verkehr der Höfe, sondern auch im Volke begründet würde.

Jener Hang, jene Richtung des unruhigen Geistes ist die Frucht der Zerstückelung des Besizes in unzureichende Lose, und dieser Zustand muß jede denkende Regierung beunruhigen, die nicht, wie England und Frankreich, der verwegenen Thätigkeit ihrer Jugend weite Ausgänge eröffnet hat. Diese umsichtigen Staaten fühlen so sehr jene große Wahrheit, daß sie jetzt schon an den Küsten aller Welttheile Niederlassungen gründen; England aus Furcht vor dem Rückstöße, den die Stauung der Bevölkerung einst verursachen wird, wenn Indien seine Unabhängigkeit erlangt, und Frankreich in der Hoffnung, die fiebernde Ueberkraft seiner Bevölkerung dorthin abzuleiten.

Deutschland entbehrt größtentheils ähnlicher Ableiter des bewegenden Prinzips, und hat selbst bis jetzt unbegreiflich genug die zeitgemäße Wiederbele-

bung des Malteser-Ordens verschmäht; noch, aber nicht lange mehr, ist es Zeit, einen schützenden Damm zu erheben. Man scheint Gedanken dieser Art gehegt zu haben, sie wurden aber durch Handlungen Lügen gestraft. Ueber die unzureichende Zahl der Stellen für diese ehrgeizige Masse, durch den Drang nach Anstellung belehrt, hatte man den besondern Gedanken, der Laufbahn im Dienste des Staats durch unfruchtbare Schärfung der Examen die möglichst größten Schwierigkeiten entgegen zu stellen, und hat dadurch lebendige Geschäftsbildung in Examen-Dressur verwandelt, deren Maaß dem Wolfe nicht als Qualifikation erscheint. Wir begreifen nicht, welcher Zweck dadurch erreicht werden soll, und wo die endliche Grenze dieser Maaßregel liegt: wenn aber nach dem vom moralischen Zustande der Geister entworfenen Bilde der Einzelne und der Staat sich gleichzeitig gefährdet sehen, so ist dies allein dem Systeme der Zerstückelung beizumessen. Dieses System zerstört aber auch das Gebäude aller neuern Verfassungen, und selbst im Interesse ihrer Erhaltung muß man anerkennen, daß, in welchem Sinne diese wichtige Frage betrachtet wird, es durchaus einer neuen schützenden Ordnung bedarf. Als Folge der unendlichen Theilung des Privat-Eigenthums zerfließt auch der politische Besitz eines Staates; schon die Enkel eines Besitzers von 5000 Rthlen. Rente werden in der Masse des Volkes ohne höhere politische Rechte verschwinden; und doch

liegt hier ein Besitz von 120,000 Rthlen. zum Grunde; das Fact. für alle andere Vermögensstufen kann jeder sich selbst ziehen. Mäßiger Besitz ist vorherrschend, deshalb mag ein jeder konstitutioneller Staat sich nur vorsehen, in einem wenig entfernten Zeiträume wird er weder wählbare noch wahlfähige Grund-Eigenthümer haben; durch die Wirkung jenes Systems tritt dann das ein, worüber alle Welt sich beschwert: die Vereinigung der Gewalt in den Händen Einzelner. Der Staat fällt dann der Gnade der großen Handels- und Geschäftsleute anheim, die nur allein noch Repräsentativ-Rechten genießen werden. Also selbst der Vortheil einer volksvertretenden Regierungsform fordert mächtigen festen Grundbesitz.

Als Folge der gleichen Theilung der Güter werden in einer Reihe von Jahren, die sich nicht genau begrenzen läßt, aber nicht lang sein kann, alle Landbewohner im Besitz eines Ackerlooses, das sie kaum zu nähren vermag, und genügt durch das Einerlei eines gedankenlosen alltäglichen Lebens, ihre Schnelligkeit und den Trieb nach Außen verlieren. Ehre, Muth, Wissenschaft, ohne Antrieb, werden fortschreitend verschwinden und mit ihnen der Glanz und die Kraft der Nationen.

Man wird fragen, wo diese Staaten waren, und nur die Schatten ehemaliger Größe finden. Möglich selbst, daß sie verschwinden, denn nur durch große Institutionen ist das Leben der Völk-

fer gesichert. Diesem Schiffbruch steuert die neue Gesetzgebung entgegen; wenn erst Grund und Boden so zerkleint sind, daß die Besitzer der einzelnen Parzellen Nahrung, Genuß und Begeisterung einzig in dem Ertrage eines Kartoffel-Beetes finden, wenn auf dem Lande eine Staatsschuld haftet, für deren Rente die ganze Bevölkerung mit Mark und Bein arbeiten muß: dann ist der Sieg der Industrie und Intelligenz gesichert, und das verhasste historische Leben des Volks begraben. Minister wird dann das Haupt der Börse seyn, der dem Barometer des Courses gebietet, und als geheime Staatsräthe werden ihm große Bier- und Branntwein-Herren, Gros-Fabrikanten und Maschinen-Besitzer zur Seite stehen. Die National-Deconomie nach Say wird zur Staats-Religion, der Gewerb-Verein zur heiligen Synode, und der Thron?? —

Folgende Betrachtung wird endlich noch zum Schlusse ein helleres Licht auf die vorliegende Frage werfen. Alle Republiken, waren sie auch auf die reinsten Grundsätze der Theorie basirt, verlebten nie zwei Jahrhunderte, ohne daß sich nicht ein bevorrechteter Stand im Volke erhob; so sehr fühlt der Mensch das Bedürfniß, sich gewissen gesellschaftlichen Superioritäten unterzuordnen. Sein Geist trägt das Gepräge der Natur, wo sich auch Thäler an Hügel reißen. Ungleich an Kraft und Talenten, will der Mensch unter den Menschen Nicht-

punkte, so wie ihn Mommente an seinem Wege ansprechen; der Erieb, der ihn an Glauben, Vaterland und Vaterhaus fesselt, kettet ihn auch an eine Dynastie, eine Familie, an Freunde und Beschützer.

Una fides; unus Dominus.

Wir wollen jetzt diese Betrachtungen überblicken, ihre Resultate mit dem schützenden Einflusse des Rechts der Erstgeburt zusammenstellen, und daraus die für Staat, Familien und Einzelne günstigen Ergebnisse entwickeln.

Unter dem Schutze dieser Gesetzgebung entsteht eine Reihe von Familien, die wachsen wie die schützenden Eichen des Waldes; Alles wird hier unerschütterlich. Die Monarchie, dann erst fest gegründet, findet, so wie das Volk, in ihnen die vermisste Sicherheit, der Staat wird das Bild des Erbballs; diese in Kraft und Festigkeit sich ewig verjüngenden Geschlechter sind die granitnen Pfeiler seines Baues.

So gegliedert, muß der Staat von unbegrenzter Dauer seyn, während die luftigen Gebäude der letzten 40 Jahre durch den Stoß einiger Schlachten oder Emeuten zusammenbrachen. England, Oesterreich, der Norden, stehen, haben bestanden und werden ewig dauern, trotz der Einwirkungen, welche der zerstörende Geist der Revolution auf ihre Verfassungen versuchte, ohne etwas in ihnen auf das Leben der Familie begründeten Gesetzen zu ändern.

Man kann also alle Wechselfälle, alle Voraussetzungen durchlaufen, überall wird sich für den Staat, für die Familie und den Einzelnen eine Fülle von Reichthum, Wohlfahrt, Ruhm und Ehre ergeben.

Wenn das, was das Individuum berührt, in den Vordergrund tritt, so muß man fühlen, daß die Häupter der Familien nicht ohne Vermögen bestehen können; es bedarf desselben sowohl zur Erhaltung des bürgerlichen Ansehens, wie des politischen Einflusses. Wo ist bei uns der Mann von Geist und Herz, den es kitzeln würde, einen Enkel Schwerin's oder Gneisenau's im Exile zu sehen, und welchem geschichtlichen Staate bringt nicht die Herabwürdigung der edlen Namen seiner Annalen Schande? Napoleon kannte sehr gut die Fundamente der Monarchie, als er sich, Kaiser geworden, beeilte, das Recht der Erstgeburt wieder hervorzurufen, was er unvorsichtig genug als Consul zerstört hatte. Seine Majorate wurden errichtet, um sich wieder eine Aristokratie zu gründen. Er war bemüht, sich mit geschichtlichen Namen zu umgeben, und im Verlauf von zehn Friedensjahren würde der Erbe der Revolution sein Gesetzbuch verbessert haben. Durch das Recht der Erstgeburt bleibt im gesellschaftlichen Vereine der Vermögens-Zustand geschützt; der einzige Einwurf, den seine Einführung erwarten könnte, ist: daß dadurch das natürliche Interesse der Nachgeborenen gefährdet würde.

Doch hierauf entgegenen wir im voraus, daß je-

des Kind auf ein Pflichtenheil Anspruch hat, und daß derselbe im Verhältniß der vorauszu sehenden verschiedenen gesellschaftlichen Lage der Nachgeborenen durch einen Adels-Hof, ohne Zutritt der Gerechtigkeit, festgestellt werden kann. Mit diesem Systeme verschwinden alle Inconvenienzen.

Mit der Todesstunde des Vaters tritt das Recht der Erstgeburt in seine Kräfte; bis zu diesem feierlichen Augenblicke umfaßt die vollkommenste Gleichheit alle Kinder; sie empfangen gemeinschaftlich eine weise, edle Erziehung, zärtliche Liebe vereint sie; tritt dann der Erstgeborene in die Verwaltung des Stammesbesitzes der Familie, so sehen seine Brüder, gewöhnt, ihn als den natürlichen Nachfolger ihres Vaters zu betrachten, in ihm nur den Freund, den Beschützer, das Haupt ihres Stammes, auf den sich alle Gefühle der Liebe und Achtung übertragen, die diese Stellung gebietet. Bald jedoch zwingt sie ihr mäßiges Erbe, eine Laufbahn zu wählen, und dann werden ihre durch eine höhere Erziehung erworbenen Kenntnisse und Grundsätze der ganzen Gesellschaft zu Gute kommen.

Dem Rechte der Erstgeburt dankt in England die Kirche eine Reihe würdiger Prälaten, die Armee und Flotte Offiziere, denen Tapferkeit Erbe ist, die Gesetze jene ausgezeichneten welthistorischen Männer, und der Erwerb die großartigen, scharfsinnigen Geschäftsleute und Denker, die den Kreis des Welt Handels und der Naturkräfte dem Englischen Volke

tributair machten. Die Nothwendigkeit, sich eine Zukunft zu sichern, kettet diese Erben berühmter Namen an den Staat; unterstügt von dem Vortheil ihrer Abstammung, werden sie bald die nützlichsten Glieder der Gesellschaft und die festesten Stützen des Throns seyn.

Der Stammerbe, auf der andern Seite, verwaltet, nachdem er die ersten Sporen verdient, ruhig das Familien-Erbe, sich mehr als dessen Nutznießer und Bewahrer, wie als dessen Besizer betrachtend. Die unverminderte Erhaltung des Besitztums der Familie wird seine heiligste Sorge seyn, und wenn dann später hohes Altes, die schrecklichen Zufälligkeiten des Krieges oder andere Laynen des Geschicks die hilfbedürftigen Brüder in das Stammhaus zurückführen, so werden sie hier einen schützenden Hafen gegen die Stürme des Lebens, die Erinnerungen der Jugend und einen herzlichen Bruder wiederfinden.

Durch das Recht der Erstgeburt bleibt zum Wohle Aller die Herrlichkeit des Bodens, das Eigenthum alter Stämme und die Cultur desselben immer den Händen, welche unter allen politischen Gestaltungen seine Früchte erndten sollen. Dem Staate sind seine Würdeträger der Gesetze, seine Soldaten, seine Gewerbs-Herren, seine Beamten gegeben, er ist gegen Erschütterungen gesichert. Die Weisheit der Gesetze Egyptens, Roms und Englands vereinigt sich mit dem Ergebniß einer tausendjähri-

gen Erfahrung zu einem Systeme, welches alle verbrecherischen Hoffnungen knickt, allen gerechten Ansprüchen genügt; Alles ebnet, Alles befestigt sich, und dies Resultat ergiebt sich ohne Stoß und ohne Kraftaufwand.

Zwar bietet die gleiche Theilung des Vermögens unter alle Kinder eines Vaters beim ersten Anblick das ansprechende Bild der Gerechtigkeit, und wir sind weit entfernt, dies zu verneinen; doch nur kurz sind die augenblicklichen Vortheile dieser gepriesenen Theilung; die schrecklichsten Folgen sind daran geknüpft, sie ist das Grab alter Geschlechter und die Saat der Empörung.

Das Gemeinwohl steht dem Wohl des Einzelnen voran und darf Opfer fordern. Am Tage, wo unsre Fürsten die Anerkennung alles Guten, „sein Ursprung sey, welcher er wolle“, aussprachen, machten sie sich auch moralisch verbindlich, ihren Völkern jene großen Institutionen wiederzugeben und zu erhalten, welchen sie die Entstehung, den Ruhm und die Dauer ihrer Dynastien danken.

Beim Schluß dieser Erörterung wollen wir uns noch, als Stütze unsrer Ansicht, auf die unverwerflichsten Autoritäten berufen. Zu allen Zeiten waren weise Gesetzgeber und Politiker über die Nothwendigkeit des Rechts der Erstgeburt einverstanden. — Du moulin knüpft in seiner Abhandlung über die Lehren: „Traité des fiefs“, diese weltbeschützende Institution an die Zeit der Patriarchen, und sieht einfach,

seines Jahrhunderts würdig, in der Geschichte vom Esau und Jakobs Segen ein System. Die glänzenden Geister des Throne stürzenden Bundes werden diese Citation belächeln; aber auch für sie haben wir unsere Gewährsmänner.

Weist nicht Justus Möser in seinen patriotischen Phantasieen dort nachdrücklich auf die Gestaltung des englischen Adels hin, wo er eine Umformung des deutschen Adels mit Recht fordert? — Entschied sich jener revolutionsgeborne Schwedenkönig, in der Sendung an Norwegens Storting, nicht schlagend und kräftig für das Prinzip der Erhaltung edler und alter Geschlechter, durch das Recht der Erstgeburt? — Hat Napoleon nicht das Recht der Erstgeburt durch den Senats-Beschluß vom 14. August 1810 wieder hervorgerufen? und zeigt ihn uns der Graf Las-Casas nicht, wie er politisch todt und gebeugt unter den Trümmern seines Glücks, sich noch für dieses Recht aussprach und eine glänzende Theorie desselben entwickelte? — Und endlich, wem sind die Proben doctrinairer Beredsamkeit schon verklungen, mit denen das Ministerium des Bürgerkönigs glänzend, jedoch vergeblich, für die Erblichkeit der Patrie mit der revolutionnairen Hyder kämpfte? —

„Ihr allen Vereinen des menschlichen Geschlechtes giebt es eine gewisse Masse, welche ewig auf der Stufe verbleibt, worauf sie sich seit Begründung der Gesellschaft befand; unter 13 Millionen Menschen sind wenigstens 12 Millionen Wesen, deren politi-

sche Bildung in ewigen Fesseln liegt.“ Diese einfache Ansicht eines englischen Schriftstellers soll, ohne weitere Erläuterung am Schlusse dieser Blätter aufgestellt, eine Gedankenreihe erwecken, die als Folge unserer Beweisführung nicht fruchtlos bleiben wird.

Und da gerade von England die Rede ist, so sey hier noch bemerkt, daß dieses Volk durch seine Staats-Gesetze das Recht der Erstgeburt auf allen Grundbesitz im weitesten Umfange geheiligt hat.

Schmalz, C. A. W. (Verfasser des Geschäfts- und Conversations-Lexikons, des Haus- und Taschengebirchbuches &c.). Der Haussecretair, oder fastliche und gründliche Anweisung, alle nur mögliche Arten von Bittschriften, Vorstellungen und Berichten, auch Protokolle, Kontrakte, Bekanntmachungen und andere schriftliche Aufsätze, die im bürgerlichen und gemeinen Leben vorkommen, selbst auszuarbeiten. Nebst einem Unterricht in den Landesgesetzen und einem Wegweiser in den wichtigsten Rechts-Angelegenheiten. Ein brauchbares Hülfsbuch für Adels-liche Beamte, Kaufleute, Schullehrer &c. 4te vermehrte u. verbesserte Aufl. (Unter der Presse.) 8. geb. 1 Thlr. 8 Gr. (1 Thlr. 10 Sgr.)

Spiller, P. (Oberlehrer). Abbildung und Beschreibung eines holzsparenden, rauchverzehrenden Ofens ohne Abzugsröhre. 8. mit Abbild. 8 Gr. (10 Sgr.)

Taschenbuch für Hausbesitzer und die es werden wollen, oder Anweisung, wie man sich beim Ankauf, Besitz und Verkauf eines Gebäudes, sowohl in rechtlicher und polizeilicher, als baulicher Hinsicht zu verhalten habe, um sich vor Schaden und Nachtheil zu bewahren. Herausgegeben von einem prakt. Juristen und prakt. Baumeister.

1 Thlr. 4 Gr. (1 Thlr. 5 Sgr.)

Uebersicht, tabellarische, aller Schlachten, Treffen, Belagerungen und Gefechte der Königl. Preuss. Armee von 1656 bis 1816. In chronologischer Ordnung. Mit Bezeichnung des angreifenden Theils und des Ausgangs jeder einzelnen Action. 2te Ausg. Velinpap. broch. 16 Gr. (20 Sgr.)